

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Hauptausschuss  
Gemeindevertretung Büchen

#### **Datum**

18.01.2010  
09.02.2010

### Beratung:

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Gemeindeordnung schreibt vor, dass der Betroffene seine Befangenheit bekannt geben muss und er dadurch von seiner sonst bestehenden ehrenamtlichen Mitwirkungspflicht entbunden wird.

Bei einem offenkundigen Vorliegen eines Ausschließungsgrundes bedarf es rechtlich keiner ausdrücklichen Feststellung, nur im Streitfall ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Um mehr Klarheit zu erlangen, warum eine Gemeindevertreterin / ein Gemeindevertreter von seiner ehrenamtlichen Mitwirkungspflicht entbunden wird, schlägt die Verwaltung vor, jede Befangenheit durch die Gemeindevertretung zu bestätigen. Ebenso ist in den Ausschüssen zu verfahren.

Dafür ist folgender Paragraph in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

#### § 13 Ausschließungsgründe

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die gem. § 22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in einer Angelegenheit nicht ehrenamtlich tätig werden dürfen, sind verpflichtet, dies mitzuteilen. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Befangenheit. Die Betroffenen müssen bei der Beratung und der Entscheidung über die Befangenheit sowie bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den § 13 „Ausschließungsgründe“ in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende, um den § 13 „Ausschließungsgründe“ erweiterte, Geschäftsordnung.